

ein Dritranspruch geltend gemacht worden oder hat ein allfälliges Widerspruchsverfahren in jeder Betreibung zur Anerkennung des Eigentums des betriebenen Schuldners und des Pfändungspfandrechtes der betreibenden Gläubiger geführt, so geht einfach die frühere Pfändung der späteren vor. Die zweite Pfändung hat also in einem solchen Fall nur dann einen Wert, wenn ein grösserer Erlös erzielt wird, als zur Befriedigung der an der ersten Pfändung teilnehmenden Gläubiger erforderlich ist, oder wenn diese Pfändung aus irgend einem Grunde dahinfällt.

Ist somit die Pfändung derselben Gegenstände in Betreibungen gegen verschiedene Schuldner nicht ausgeschlossen, so muss dies natürlich insbesondere auch in einem Fall gelten, wo der Schuldner, gegen den sich die zweite Pfändung richtet, die gepfändeten Gegenstände als sein Eigentum der ersten Pfändung entziehen will und somit auf seine eigene Veranlassung hin ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wird, das möglicherweise die Aufhebung der ersten Pfändung zur Folge hat. Entgegen der Ansicht der Rekurrenten hindert sodann dies Widerspruchsverfahren die Verwertung der gepfändeten Gegenstände zu Gunsten der an der zweiten Pfändung teilnehmenden Gläubiger keineswegs; denn auch wenn die behauptete Identität bestünde und im genannten Verfahren der Anspruch der Rekurrentin nicht anerkannt würde, so hätte dies lediglich die Feststellung des Pfändungspfandrechtes der an der ersten Pfändung beteiligten Gläubiger zur Folge und könnte nicht etwa dazu führen, dass die Gegenstände auch für die zweite Pfändung, an die sich kein Widerspruchsverfahren angeschlossen hat, als Eigentum des Ehemannes zu gelten hätten. Kommt es auf Grund dieser letzten Pfändung zur Verwertung, so ist — unter der Voraussetzung der behaupteten Identität — der Erlös, soweit er für die Gläubiger des Ehemannes zu verwenden wäre, zu hinterlegen und der hinterlegte Betrag ist dann je nach dem Ausgang des Widerspruchsverfahrens unter die genannten Gläubiger oder diejenigen

der Ehefrau zu verteilen, soweit er für deren Befriedigung erforderlich ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

20. Entscheid vom 30. April 1914 i. S. Roth.

Art. 278 SchKG: Wenn der Arrestgläubiger das Rechtsöffnungsbegehren zurückzieht, so bleibt der Arrest bestehen, sofern der Gläubiger innert zehn Tagen nach dem Rückzug die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechtes einleitet.

A. — August Zeltner erwirkte in Basel für eine Forderung gegen den Rekurrenten E. Roth in Mannheim einen Arrest und leitete sodann rechtzeitig die Betreibung ein. Als der Rekurrent Rechtsvorschlag erhob, stellte Zeltner das Rechtsöffnungsbegehren, zog es dann aber wieder zurück und erhob innerhalb zehn Tagen nach dem Rückzug Klage auf Anerkennung seiner Forderung. Der Rekurrent verlangte darauf vom Betreibungsamt Basel-Stadt die Aufhebung des Arrestes.

B. — Als dieses das Gesuch abwies, erhob er Beschwerde mit dem Antrag, der Arrest sei aufzuheben. Er machte geltend, dass die Klage verspätet eingereicht worden sei, weil mehr als zehn Tage seit dem Rechtsvorschlag verflossen seien.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 15. April 1914 mit folgender Begründung ab: Die Aufsichtsbehörde sei zuständig, zu entscheiden, ob der Arrest wegen verspäteter Einreichung der Klage dahingefallen sei. Nun bestimme Art. 278 Abs. 4 SchKG, dass der Arrest erlösche, wenn der Arrestgläubiger die angehobene Klage zurückziehe. « Unter diesem

« Klagrückzug » darf jedoch nicht jeder verstanden werden (vgl. JAEGER, Kommentar zu Art. 278 Ziffer 21), sondern nur derjenige, in folgedessen der Kläger der Möglichkeit verlustig geht, sein Recht weiter, namentlich durch Betreibung durchzusetzen, also da, wo die Behauptung des Rechtsanspruches, um dessentwillen Arrest verlangt und gewährt worden war, endgültig fallen gelassen wurde, und wo deshalb eine Verwertung der Arrestobjekte zu Gunsten dieses Anspruchs ausgeschlossen ist. Anders verhält es sich im Falle des blossen Rückzuges des Rechtsöffnungsbegehrens. Hier liegt nur Verzicht auf einen bestimmten Weg der Geltendmachung des Rechts vor. Der Rückziehende kann den ordentlichen Prozessweg beschreiten und darin Aufhebung des Rechtsvorschlages erwirken; alsdann kann er die Verwertung des Arrestes zu Gunsten seines behaupteten Rechtsanspruches veranlassen. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Rechtsöffnungsbegehrende abgewiesen worden war. Nachdem in letzterem Falle das Gesetz Art. 278² ausdrücklich dem Arrestgläubiger eine zehntägige Frist zur ordentlichen Klageeinreichung gewährt, so war der Arrestgläubiger Zeltner im Recht, wenn er *per analogiam* für den gleichgearteten Fall des Rückzuges seine zehntägige Frist für seine Klage in Anspruch nahm: Er hat diese Klage innert nützlicher Frist eingereicht..... »

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen; —

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Vorinstanz hat die Beschwerde mit zutreffender Begründung abgewiesen. Ihre Auffassung, dass in Beziehung auf die Einhaltung der für die Fortdauer des Arrestes gesetzten Fristen der Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens dessen Rückzug gleichzustellen sei, ist unanfecht-

bar. Artikel 278 Abs. 4 SchKG, der die Voraussetzungen für das Dahinfallen des Arrestes regelt, spricht ausdrücklich nur vom Rückzug der Klage, nicht des Rechtsöffnungsbegehrens. Dieses kann der Klage nicht gleichgestellt werden. Sowenig die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens dieselbe Folge hat, wie diejenige der Klage, sowenig steht der Rückzug jenes Begehrens dem Klagerückzug gleich; —

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

21. Entscheid vom 30. April 1914 i. S. Peter.

Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen eine von einem Konkursamt geäußerte Ansicht. — Art. 50 ff. SchKG. Am Konkurs der Geschäftsniederlassung eines im Ausland wohnenden Schuldners können nur solche Forderungen teilnehmen, für die in der Schweiz ein Betreibungsort gegeben ist oder ohne den Konkurs gegeben wäre. Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine mit diesem Grundsatz in Widerspruch stehende Zulassung von Gläubigern.

A. — Die Kollektivgesellschaft Brüder Fitz in Lustenau im Vorarlberg hatte seinerzeit in Au im Rheintal eine Speditionsfiliale für ihr Stickereigeschäft errichtet und sich hiefür ins Handelsregister des Kantons St. Gallen eintragen lassen. Am 10. März 1914 wurde über die Gesellschaft in Oesterreich und am 14. März über ihre schweizerische Zweigniederlassung der Konkurs eröffnet. Vorher war von den Rekurrenten Andreas und Josef Peter einerseits und Benedikt Peter andererseits, Stickereifabrikanten in Hohenems, ein Arrest auf die in Au liegenden Waren der Brüder Fitz erwirkt worden. Am 27. März 1914 fand in Au die erste Gläubigerversammlung statt. Nach dem Protokoll sollen von 120 bekannten Gläubigern $\frac{1}{2}$ 40 anwesend